

Fachleute antworten Fachleuten



BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

Vergessene Geldquelle: Fälligkeitszinsen

Worum geht es?

Nicht selten wird einem Bauunternehmer die ihm zustehende Vergütung nicht wie vertraglich vereinbart ausgezahlt. Dann richtet sich der Blick des Bauunternehmers schnell darauf, den Bauherrn zu der entsprechenden Zahlung zu bewegen und Verzugszinsen zu beanspruchen. Vergessen wird dabei häufig der mitunter gleichzeitig bestehende Anspruch auf Fälligkeitszinsen. Dieser wird besonders dann interessant, wenn sich ein Bauunternehmer entscheidet, den Bauherrn (noch) nicht in Verzug zu setzen, d.h. unter Setzung einer Frist zur Zahlung aufzufordern.

Zum einen ist Bauunternehmern dieser Anspruch oft unbekannt, zum anderen wird dessen wirtschaftliche Bedeutung oft unterschätzt, z.B. wenn bei Vergleichsverhandlungen über die noch offene Vergütung auf die eigenen Zinsansprüche verzichtet wird.

Was sind Fälligkeitszinsen?

Um diesen Zinsanspruchs richtig verstehen zu können, muss zunächst zwischen Fälligkeit und Verzug unterschieden werden: Der Vergütungsanspruch des Bauunternehmers ist ab dem Zeitpunkt fällig, ab dem der Bauunternehmer vom Bauherrn die Zahlung der ausstehenden Vergütung verlangen kann. Der Bauherr kommt dagegen mit seiner Zahlung grds. erst dann in Verzug, wenn er trotz Fälligkeit dieses Anspruchs und Mahnung durch den Bauunternehmer die noch ausstehende Zahlung nicht fristgerecht an diesen leistet.

Zahlt der Bauherr also trotz Fälligkeit die ausstehende Vergütung an den Bauunternehmer nicht, schreibt das Gesetz zu seinen Gunsten neben diesem Vergütungsanspruch einen entsprechenden Anspruch auf Fälligkeitszinsen fest. Verzugszinsen kann der Bauunternehmer demgegenüber erst verlangen, nachdem er den Bauherrn nun unter Setzung einer Frist erfolglos zur Zahlung aufgefordert hat.

Die Natur des Anspruchs auf Fälligkeitszinsen entspricht dabei der des Vergütungsanspruchs, so dass er auch dessen rechtliches Schicksal teilt. Ohne Vergütungsanspruch besteht also auch kein Anspruch auf Fälligkeitszinsen (mehr): Mit dem Vergütungsanspruch entsteht und erlischt der Fälligkeitszinsanspruch.

Anspruch auf Fälligkeitszinsen nur beim BGB-Vertrag

Die gesetzliche Pflicht des Bauherrn, an den Bauunternehmer Fälligkeitszinsen zu zahlen, knüpft allein an die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs an. Diese beginnt bei einem BGB-Bauvertrag – damit



Prof. Christian Niemöller
(www.smng.de)

oftmals im Bereich der Geschäfte mit Privatkunden – automatisch einen Tag nachdem der Bauherr die Vergütung des Bauunternehmers hätte bezahlen müssen, dies aber unberechtigt unterließ (§ 641 Abs. 4 BGB iVm. § 187 Abs. 1 BGB). Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung, was nach dem Handelsgesetzbuch auch im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten gilt (§ 353 HGB).

Weigert sich der Bauherr bereits, das vertragsgemäße Werk des Bauunternehmers abzunehmen, obwohl er hierzu aufgefordert wurde und obwohl er dazu verpflichtet war, ist die Vergütung ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen.

Keine Fälligkeitszinsen beim VOB- Vertrag

Bei wirksamer Einbeziehung der VOB/B, also beim sog. VOB/B-Bauvertrag, stehen dem Bauunternehmer keine Fälligkeitszinsen zu. Er ist darauf beschränkt, sobald er gegen seinen Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung hat, also nach Stellung der Schlussrechnung sowie Ablauf einer angemessenen Prüffrist (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B) eine Zahlungsfrist zu setzen. Verstreicht diese erfolglos, stehen ihm gegen den Bauherrn »lediglich« Verzugszinsen zu (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B). Dieser Zinsanspruch entsteht also später als der dargestellte Anspruch auf Fälligkeitszinsen ab Abnahme, er gewährt allerdings einen höheren Zinssatz.

Zur Höhe des Zinsanspruchs

Nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 641 Abs. 1 und 4, 246 BGB) hat der Bauauftraggeber eine in Geld festgesetzte Vergütung ab deren Fälligkeit mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, sofern zwischen Bauunternehmer und Bauherrn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Sind Bauherr und Bauunternehmer Kaufleute, besteht ein solcher Zinsanspruch nach dem Handelsgesetzbuch iHv. jährlich fünf Prozent (§§ 343 Abs. 1, 352 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 353 S. 1 HGB).

Fazit

Insgesamt lohnt es sich für Bauunternehmer, diesen häufig vergessenen Zinsanspruch bei der Durchsetzung der eigenen Rechtsposition zu prüfen. Um die zusätzlichen Strafwirkungen des Verzugs auszulösen, muss der Bauunternehmer selbst aktiv werden und dessen Voraussetzungen herbeiführen.

Die Fälligkeitszinsen stehen ihm dagegen sofort, ohne weiteres und zudem in Anknüpfung an die Abnahme zu.